

wird dann erfolgen, wenn eine besondere aufklärende und erzieherische Wirkung unter der Bevölkerung erreicht werden soll.

4. Das Urteil gegen den Flüchtigen wird — wie jedes Urteil — rechtskräftig. Wird der Flüchtige jedoch nach der Verurteilung ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist das gegen ihn ergangene Urteil erneut zuzustellen. Mit der Zustellung ist der Verurteilte gleichzeitig über die Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Beantragung einer erneuten Hauptverhandlung zu belehren (§ 243 Abs. 1 StPO). Die Voraussetzungen für eine erneute Hauptverhandlung sind dann gegeben, wenn der Verurteilte nachweist, daß für sein Fernbleiben von der Hauptverhandlung wichtige Gründe Vorlagen oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen. Solche Gründe können z. B. in der Beibringung von Beweisen liegen, die die Schuldlosigkeit des Verurteilten erkennen lassen oder seine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen bzw. mindern.

Über die Erneuerung der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht auf Antrag des Verurteilten. Wird dem Antrag stattgegeben, so finden auf das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

## § 18

### Das Privatklageverfahren

#### *1. Das Privatklageverfahren als Ausnahme vom Grundsatz der Staatsanklage*

Das Privatklageverfahren bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz der Staatsanklage. Es gibt dem durch ein Verbrechen verletzten Bürger das Recht, selbständig die Bestrafung des Beschuldigten durch das Gericht zu fordern, ohne daß es der Einleitung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens bedarf. Das Privatklageverfahren findet Anwendung bei Beleidigungen und Verletzung des Andenkens Verstorbener (§§ 185, 186, 187 und 189 StGB, § 244 StPO).<sup>7</sup> Soweit in diesen Fällen kein unmittelbares Interesse an der Strafverfolgung besteht, verzichtet der Staat auf sein Recht zur Durchsetzung der gesell-

7. vgl. im einzelnen Dressler/Naundorf, Verbrechen gegen die Person, Berlin 1957, S. 84 ff.